

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

Einladung

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 21.01.2021 um **19:00 Uhr**

in der Erlenhalle, großer Saal

Wichtige Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie für Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher:

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes und während des **gesamten** Aufenthalts im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
- Beim Betreten des Sitzungssaales werden alle Besucherinnen und Besucher namentlich registriert, um ggf. eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen durchführen zu können.
- Es gilt das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Händeschütteln, sind nicht erlaubt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
a) des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
b) des Bürgermeisters
2. Anfragen
3. Waldbegehung; Drucksache 265 / LP 16-21 STV
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
4. Fachschule; Drucksache 266 / LP 16-21 STV
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
5. Erlass der Gebühren für die Kinderbetreuung aufgrund der Corona-Krise Drucksache 269 / LP 16-21 STV
6. Bezuschussung Betreuender Grundschulen bzw. Pakt für den Ganztag Drucksache 268 / LP 16-21 STV
7. Mittelverschiebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 Drucksache 267 / LP 16-21 STV

Erlensee, den 11.01.2021

gez. Uwe Laskowski
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Stadt Erlensee

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 21.01.2021.

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr Sitzungsende: 19:54 Uhr

Anwesend waren von der Stadtverordne-
tenversammlung:

Laskowski, Uwe
Reuhl, Birgit
Schneider, Rolf
Dr. Maul, Martin
Beier, Werner
Bertus, Nicole
Börner, Michael
Darmer, Tobias
Fleck, Bianca
Fuchs, Doris
Gernand, Oliver
Dr. Haude, Sebastian
Dr. Hritz, Horst
Kratz, Dominik
Merz, Carmen
Ostermeyer, Sylvia
Pabst, Horst
Pest, Martin
Ries, Norbert
Rizzuto, Gaetana
Schefold, Roman
Schneider, Sascha
Stolper, Walter
Tonecker-Bös, Renate
Viel, Peter
Viel, Uwe
Wittwar, Peter

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung
entschuldigt:

Dörr, Tanja
Kosub, Martin
Nedog, Jonny
Özcicek, Ali

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan
Erste Stadträtin Behr, Birgit
Bös, Werner
Cwielong, Werner
Gierhake, Wolfgang
Knieps, Michael
Lange, Herbert
Scholz, Christian
Siderius, Lilian

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Schriftführer:

Kling, Harald

Zu dieser Sitzung ist am 11.01.2021, somit fristgemäß, durch den Stadtverordnetenvorsteher ein-
geladen worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und
eröffnet die Sitzung.

Die CDU-Fraktion beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um deren Antrag „Kita Leipziger
Straße“. Dieser Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird mit 8 Ja-Stimmen bei 18 Gegen-

stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen
 - a) des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) des Bürgermeisters
2. Anfragen
3. Waldbegehung; 265 / LP 16-21 STW
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
4. Fachschule; 266 / LP 16-21 STW
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
5. Erlass der Gebühren für die Kinderbetreuung aufgrund der Corona-Krise 269 / LP 16-21 STW
6. Bezuschussung Betreuender Grundschulen bzw. Pakt für den Ganztags 268 / LP 16-21 STW
7. Mittelverschiebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 267 / LP 16-21 STW

TOP 1.a) Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
<p><u>Tätigkeitsberichte des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates:</u></p> <p>Mit den beiden Vorsitzenden wurde vereinbart, dass die Tätigkeitsberichte nicht wie üblich in der Januarsitzung sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Jahres vorgetragen werden. Aufgrund der derzeit hohen Infektionszahlen sollte die Dauer von Gremiensitzungen möglichst kurz sein.</p> <p><u>Nachrücker in der Stadtverordnetenversammlung:</u></p> <p>Herr Laskowski gibt bekannt, dass Herr Martin Kosub Nachrücker für den verstorbenen Stadtverordneten Herrn Ulrich Heitzenröder ist.</p>	

TOP 1.b) Mitteilungen des Bürgermeisters	
<p><u>Aufstellung eines Beteiligungsberichtes gem. § 123a HGO</u></p> <p>Nach § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadt zur Information von Stadtverordnetenversammlung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechtes zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.</p> <p>In dem Beteiligungsbericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, wenn die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält. Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123a Abs. 2 HGO definiert.</p>	

Nach § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern. Weiter muss die Stadt darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnern eingesehen werden kann.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, dass auch Städte und Gemeinden, die über keine einschlägigen Beteiligungen verfügen, dies im Verkündungsorgan mitteilen.

Aus diesem Grund werden die Stadtverordnetenversammlung und anschließend auch alle Einwohner mittels amtlicher Bekanntmachung darüber informiert, dass die Stadt Erlensee über **keine Beteiligungen** im Sinne des § 123a Abs. 1 HGO verfügt und somit ein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO nicht erstellt wird.

**„Ausgang des Normenkontrollverfahrens gegen den Bebauungsplan Nr. 27
‘Am Bruchacker/Grüner Weg‘“
- Urteil des Hessischen Verfassungsgerichtshofs vom 24.11.2020**

Gegen o.g. Bebauungsplan, der zur Herstellung des Baurechts für die Verlängerung der Anne-Frank-Straße dienen sollte, haben zwei im Grünen Weg wohnende Anlieger eine Normenkontrollklage angestrebt, um den Bau dieser Straße zu verhindern. Die Klage ist vom VGH Kassel in vollem Umfange abgelehnt worden.

Zur Begründung der Ablehnung führt der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen zwei Punkte auf:

1. Keine erkennbare Rechtsverletzung der Kläger durch eine anliegende Innerortsstraße

Der Verwaltungsgerichtshof sieht keinerlei Rechte der Kläger verletzt. Unter Anlegung der allgemeinen Maßstäbe und Würdigung der konkreten Situation vor Ort sei *„eine planbedingt eintretende Lärmbeeinträchtigung an den Grundstücken der Antragsteller nicht zu erwarten“*.

Zu Antragstellerin 1 führt der Senat aus:

„Die Antragsteller zu 1. hat nicht darzulegen vermocht, dass sie durch die im Plangebiet liegende Gemeindestraße, die durch den Bebauungsplan eine Verlängerung erfährt, in ihren Belangen tangiert sein könnte. Der Senat geht vielmehr nach Einsichtnahme in den von der Antragsgegnerin vorgelegten Stadtplan davon aus, dass sich die Verkehrsbelastung am Grundstück der Antragstellerin zu 1. durch die Verlängerung der Anne-Frank-Straße tatsächlich verbessern wird.“

Zu Antragsteller Nr. 2 lehnt der Senat bereits die Antragsbefugnis ab:

„Zwar liegt das Grundstück des Antragstellers zu 2. im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die planbedingt verursachten Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Verkehr übersteigen jedoch nicht die Bagatellgrenze, was Voraussetzung für die Annahme der Antragsbefugnis wäre.“

2. Die Antragsteller verstoßen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben:

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet Am Bruchacker/Grüner Weg beinhaltetete zu-

nächst auch die Verlängerung der Anne-Frank-Straße. Um den dort Bauwilligen jedoch früher Baurecht zu verschaffen, sind die Verfahren getrennt worden. Den Anwohner war also die geplante Straße von Anfang an bekannt.

Der Senat führt hierzu aus:

*„Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung der Antragsgegnerin (Stadt Erlensee) hinsichtlich des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses des Antragstellers zu 2., der allein aufgrund der (übrigen) Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans sein Bauvorhaben dort verwirklichen konnte und nun andere Teile des Bebauungsplans, die ihm nicht genehm erscheinen, für unwirksam erklärt haben möchte. In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt, dass die Grundsätze von Treu und Glauben die Befugnis zur Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Bebauungsplans beschränken können. In seinen Entscheidungen aus den Jahren 1996 und 2018 (...) hat es hierzu ausgeführt, es sei anerkannt, dass sich ein rechtfertigender Grund für eine Beschränkung des Bauherrn dahingehend, er könne sich nicht mehr auf eine etwaige Unwirksamkeit der Festsetzung des Bebauungsplans berufen, sich im Einzelfall aus dem auch im öffentlichen Recht heranzuziehenden Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben könne, etwa in der Fallgruppe des **Verbots widersprüchlichen Verhaltens** (venire contra factum probrium) oder der Verwirkung.“ ...*

„Unter Anlegung dieser Maßstäbe stellt sich das Normenkontrollverfahren des Antragstellers zu 2. Als rechtsmissbräuchlich dar, da das in seinem Eigentum stehende Gebäude nur aufgrund der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans dort errichtet werden konnte, im Zeitpunkt der erstmaligen Inkraftsetzung des Bebauungsplans im März 2010 die beabsichtigte Verlängerung der Anne-Frank-Straße bekannt und Gegenstand der Planung gewesen ist und er sich gleichwohl nicht bereits im Bauleitplanverfahren aus dem Jahr 2009 zu Wort gemeldet hat.“

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

FAZIT:

Beide Hauptgründe, die klar zur Ablehnung des Normenkontrollantrages geführt haben, sind grundsätzlicher Natur. Es darf also davon ausgegangen werden, dass sie im Falle der jetzt beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans weiterhin tragen, sollte hier wiederum ein Antrag auf Normenkontrolle eingereicht werden.

TOP 2. Anfragen	
<u>Anfrage Bündnis ´90/Die Grünen vom 20.01.2020</u>	
<u>Frage:</u>	
Die Anmeldung zur Corona-Schutzimpfung stellt für viele Personen der Risikogruppe über 80 Jahre eine große Hürde da. Aber gerade für diese Personengruppe ist es wichtig, frühestmöglich geimpft zu werden.	
Gibt es durch die Stadt Erlensee oder eine andere Erlenseer Organisation, die von der Verwaltung unterstützt wird, Hilfeleistungen bei der Organisation eines Impftermines	

(sowohl bei Registrierung, Anmeldung und Anfahrt (Impftaxi MKK))?

Über welche Kanäle kann man diese Personengruppe erreichen und wohin können sich Personen wenden, die ihre Hilfe als Impflotsen anbieten wollen?

Antwort:

Für allgemeine Fragen und ggf. natürlich auch Hilfestellungen stehen u.a. die Bürgertelefon des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Erlensee als Anlauf zur Verfügung.

Das Land Hessen hat erklärt, dass mit dem Besuch der zunächst 6 großen Impfzentren verbundene Fahrtkosten erstattet werden.

Die Empfehlung des Main-Kinzig-Kreises lautet in Absprache mit dem Land, dass Menschen, die keine andere Möglichkeit haben, zu einem Impfzentrum zu gelangen, sich eines Taxiunternehmens bedienen sollen.

Über die Fahrtkosten ist eine Quittung vorzulegen.

Die Möglichkeit der Erstattung durch die jeweilige Krankenkasse ist vorrangig von den Antragsstellern zu prüfen und der Nachweis über die dortige Ablehnung dem Antrag auf Kostenerstattung durch das Land beizulegen.

Weitergehende Modalitäten konnten noch nicht geklärt werden! Laut Auskunft des Landes sollen die Betroffenen alles Weitere dann im Impfzentrum erfragen.

Ebenso unklar ist auch, ob diese Praxis eventuell auch nach der Öffnung aller 28 hessischen Impfzentren weitergeführt wird.

Speziellere Angebote des Landkreises oder der Stadt Erlensee gibt es nicht. Potentielle Impflotsen können sich überall melden. Fahrdienste können nur „von Privat“ vermittelt werden, weil eine gewerbliche oder auch ehrenamtlich, im Auftrag ausgeführte Wahrnehmung dieser Tätigkeit einen Personenbeförderungsschein als Voraussetzung mit sich brächte.

Die Frage „Über welche Kanäle kann man diese Personen erreichen?“ kann von städtischer Seite nicht beantwortet werden. Wenn „Lotsen“ hinterlegt sind, kann die Stadt Hilfesuchende an diese vermitteln. Den Lotsen können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Personen genannt werden.

TOP 3.	Waldbegehung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020	Az: 1.4/4 Vorlage: 265 / LP 16-21 STVV
	Beschluss: Der Magistrat wird beauftragt, einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten. Beratungsergebnis: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verweisung an den Bau-	

und Umweltausschuss.

TOP 4.	Fachschule; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020	Az: 1.4/3/ Vorlage: 266 / LP 16- 21 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, Gespräche mit den maßgeblichen Ansprechpartnern zu führen, mit dem Ziel, eine Fachschule auf dem Gebiet der Stadt Erlensee anzusiedeln.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss und Sozialausschuss.</p>		

TOP 5.	Erlass der Gebühren für die Kinderbetreuung aufgrund der Corona-Krise	Az: 5/460.521 Vorlage: 269 / LP 16- 21 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Die im Rahmen einer Kinderbetreuung anfallenden Gebühren werden ab einem Zeitraum von zehn zusammenhängenden Betreuungstagen erlassen, sofern die Corona-Pandemie hierfür ursächlich ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn behördlicherseits die dringende Empfehlung ausgesprochen wird, die KiTas nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Diese Regelung gilt für alle städtischen und konfessionellen Einrichtungen und die Einrichtungen in privater Trägerschaft.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>		

TOP 6.	Bezuschussung Betreuender Grundschulen bzw. Pakt für den Ganzttag	Az: 5/970.64 Vorlage: 268 / LP 16- 21 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>1.) Pauschale Förderung je betreutem Kind: Die Förderung der Betreuenden Grundschulen/Pakt für den Ganzttag wird von 650 € auf 700 € je Kind und Jahr angehoben.</p> <p>2.) Übernahme von Verwaltungskosten: Die Verwaltungskostenpauschale für die Träger der Betreuenden Grundschulen bzw. des Paktes für den Ganzttag erhöht sich im Verhältnis der betreuten Kinder auf Basis des ursprünglich festgelegten Sockelbetrages von 7.500 € bei 38 betreuten Grundschulkindern.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>		

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 7. Mittelverschiebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020

**Az: 3/2/902.42
Vorlage: 267 / LP 16-21 STVV**

Beschluss:

Bei dem Produkt 573.30 Liegenschaftsverwaltung (städtische Wohnungen) werden gemäß § 100 HGO 75.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt über die Reduzierung des Ansatzes bei dem Produkt 511.10 - Städtebauliche Planung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

Gez.
Uwe Laskowski
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Harald Kling
Schriftführer

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	265 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 1.4/4	Erlensee, den 28.12.2020
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Waldbegehung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	21.01.2021	3. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	4. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.

Begründung:

Mit dem fortschreitenden Klimawandel ändern sich die Standortbedingungen für die heimische Forstwirtschaft dramatisch. Insbesondere die trockenen Sommer der letzten Jahre haben negative Auswirkungen auf die Baumbestände. Durch die Begehungen soll der Öffentlichkeit dieser Wandel und seine Folgen transparent gemacht werden. Das Ziel ist es, ein Verständnis für die Folgen des Klimawandels zu entwickeln und auch die Maßnahmen zu beschreiben, welche notwendig sind, um mit diesen Folgen umzugehen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	269 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 5/460.521 und 2/	Erlensee, den 08.01.2021
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	Erllass der Gebühren für die Kinderbetreuung aufgrund der Corona-Krise
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	21.01.2021	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen einer Kinderbetreuung anfallenden Gebühren werden ab einem Zeitraum von zehn zusammenhängenden Betreuungstagen erlassen, sofern die Corona-Pandemie hierfür ursächlich ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn behördlicherseits die dringende Empfehlung ausgesprochen wird, die KiTas nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen.

Diese Regelung gilt für alle städtischen und konfessionellen Einrichtungen und die Einrichtungen in privater Trägerschaft.

Begründung:

Die seit 16.12.2020 geltende, Regelung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) zum Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen führt aus, dass die Einrichtungen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden sollen.

Die Familien sind also aufgefordert, ihren Beitrag zur Reduzierung der Kontakte freiwillig und mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung zu leisten, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Eltern sollen ihre Entscheidung zum KiTa-Besuch Ihres Kindes sorgsam abwägen.

Sollten Eltern sich dazu entschlossen haben bzw. entschließen, ihr Kind ab dem 16.12.2020 bis zum 31.01.2021 oder sogar darüber hinaus nicht in die KiTa zu bringen, sollen die Betreuungsgebühren erlassen werden, sofern für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zehn Tagen („halbmonatlich“) pausiert wird. Der Betreuungsplatz wird für die betreffenden Kinder selbstverständlich freigehalten.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	268 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 5/970.64	Erlensee, den 07.01.2021
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	Bezuschussung Betreuender Grundschulen bzw. Pakt für den Ganztag
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	21.01.2021	6. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	365.43
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	25.895 €
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1.) Pauschale Förderung je betreutem Kind:

Die Förderung der Betreuenden Grundschulen/Pakt für den Ganztag wird von 650 € auf 700 € je Kind und Jahr angehoben.

2.) Übernahme von Verwaltungskosten:

Die Verwaltungskostenpauschale für die Träger der Betreuenden Grundschulen bzw. des Paktes für den Ganztag erhöht sich im Verhältnis der betreuten Kinder auf Basis des ursprünglich festgelegten Sockelbetrages von 7.500 € bei 38 betreuten Grundschulkindern.

Begründung:

zu 1.)

Der Förderbetrag von 650 € je Kind und Jahr wurde am 08.12.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen und seit dem nicht angepasst. Die Kosten für die Betreuung von Grundschulkindern bzw. der Betrieb einer Betreuungseinrichtung sind seit dem merklich gestiegen und bedürfen nach nunmehr acht Jahren einer Anpassung, um deren Fortbestand zu sichern. Der Antrag auf eine Erhöhung um 50 € auf die hier vorgeschlagenen 700 € ist vom Trägerverein des Paktes für den Ganztag an der Grundschule Langendiebach, dem Verein Leben mit Kindern e.V. u.a. mit folgender Begründung gestellt worden:

„Wir haben im Zusammenhang des Weiterbildungs- und Qualifizierungskonzeptes des Landes Hessen, des Schulträgers Main-Kinzig und des staatlichen Schulamtes unsere pädagogischen Fachkräfte zu pädagogischen Fachkräften im Ganztag qualifizieren und zertifizieren lassen. Das gesamte Personal wurde im Rahmen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans zertifiziert.

Somit konnte unser pädagogisches Konzept kommend von der betreuenden Grundschule deutlich aufgewertet und qualifiziert werden. Somit können wir zu dem Integrationsprozess in unsere gesellschaftlichen Zusammenhänge, in unser soziales Netzwerk, in die Sprachkompetenz der Kinder besser und effektiver leisten. Somit konnte der Ausbildungsstand des Personals entschieden aufgewertet werden. Somit konnten wir auch den Qualitätsanspruch an die sozialpädagogische Arbeit mit den Kindern ein gutes Stück näherkommen und dies in der Zeit des Fachkräftemangels.

Die Arbeit zur allgemeinen Konfliktbewältigung unter den Kindern und der Prozess zu demokratischen Entwicklungsstrukturen unter Beteiligung und Mitwirkung der Kinder konnte deutlich gestärkt werden.

*Ebenso mussten wir unser offenes pädagogisches Konzept durch die enorm gestiegene Anzahl der Schüler*innen auf ein Gruppenkonzept umstellen um eine gezielte Arbeit mit und für die Kinder leisten zu können. Dieses Gruppenkonzept erfordert zudem eine stärkere personelle Ausstattung."*

zu 2.)

Die Verwaltungspauschale von 7.500 € jährlich stellt einen Basiswert dar, den jede Betreuende Grundschule unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder erhält. Bis 2018 waren dies in der Betreuenden Grundschule Langendiebach 38 Kinder, in der Betreuenden Grundschule Am Eulenhof 35 Kinder und in der Betreuenden Grundschule Rückingen 25 Kinder. Da die Betreuende Grundschule Rückingen ihre Betreuungsgebühren nicht an die Gebührensatzung der Stadt Erlensee angepasst hatte, bekam sie noch nie eine Förderung.

Nach dem Einstieg der Betreuenden Grundschule Langendiebach in den Pakt für den Ganzttag werden hier nicht mehr 38 Kinder, sondern mittlerweile 135 Kinder betreut. Dies verursacht natürlich einen höheren Verwaltungsaufwand. Im Verhältnis hierzu soll die Verwaltungspauschale angepasst werden; also 7.500 € bei 38 Kindern entspricht 26.645 € bei 135 Kinder.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	267 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 3/2/902.42	Erlensee, den 04.01.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Mittelverschiebung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	21.01.2021	7. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	3.1.21 / 573.32 / I3245
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Bei dem Produkt 573.30 Liegenschaftsverwaltung (städtische Wohnungen) werden gemäß § 100 HGO 75.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt über die Reduzierung des Ansatzes bei dem Produkt 511.10 - Städtebauliche Planung.

Begründung:

Das Dachgeschoss der Hanauer Straße 11 sollte 2016 als Wohnraum umgebaut werden. Die Mittel wurden folglich investiv bereitgestellt.

Die Maßnahme wurde nicht vollständig umgesetzt, da sie sich trotz möglicher Fördermittel als unwirtschaftlich erwies. Die KIP-Fördermittel konnten 2020 für eine andere Maßnahme abgerufen werden.

Da kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen wurde, sondern lediglich eine neue Nottreppe eingebaut sowie Verstärkungen eingezogen wurden, müssen die Ausgaben in den Aufwand umgebucht werden.

Die Umbuchung muss im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen, um die noch bestehende Anlage im Bau auflösen zu können.

Dazu müssen die investiv bereitgestellten Mittel in den Aufwand verschoben werden. Dies ist formal nur durch den Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe möglich.

Die Deckung ist über das Produkt 511.10 - Städtebauliche Planung gewährleistet.
Hier stehen durch die Auflösung der Rückstellung aus dem Jahresabschluss 2016 für die Umlageverpflichtung an den Zweckverband zusätzliche Mittel bereit. Die Rückstellung konnte aufgelöst werden, da für 2016 kein Mittelabruf erfolgen muss.